

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.
DVR 0059463

**Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-132/114

Innsbruck, 09.02.1999

Zu GZ 53.001/88-3/98 vom 14. Dezember 1998

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3:

Die Erstfassung sollte der Variante vorgezogen werden, zumal die Einrichtung eines Zentralbetriebsrates die klarere und unverfänglichere Lösung darstellt.

Zu Z. 6:

Tirol spricht sich gegen die Ausdehnung des passiven Wahlrechtes auf alle Arbeitnehmer aus. Diesbezüglich sollte die derzeit geltende Rechtslage beibehalten werden.

Zu Z. 12:

Wenn nach den Erläuterungen durch diese Bestimmung das Informations- und Beratungsrecht auf Maßnahmen des betrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagements ausgedehnt werden soll, so käme dies legislativ besser durch einen Einbau im ersten Satz zum Ausdruck.

Zu Z. 21:

Hier stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, die Subventionsangelegenheiten gesondert aufzuzählen, stehen diese doch in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Betriebes.

Auch die Einschränkung der Subventionsangelegenheiten auf jene, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, erscheint nicht zielführend, hat doch letztendes jede Subvention eine gewisse Auswirkung auf die Belegschaft.

Zu Z. 29:

Bisher bestand eine rein altersmäßige Trennung zwischen jugendlichen Arbeitnehmern und den übrigen Arbeitnehmern. Die für die Jugend einzurichtenden betrieblichen Organe haben besondere, nur für die Jugend bedeutende Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dabei finden Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung nur eher unbedeutend Erwähnung als das Recht des Jugendvertrauensrates, etwa Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung erstatten zu können. Will man nun Lehrlinge nicht als Altersgruppe, sondern als eigene, in Ausbildung stehende Gruppe von Arbeitnehmern in den Kreis der jugendlichen Arbeitnehmer

einbeziehen, so müßten die Gestaltungsrechte der diesbezüglichen Organe in Ausbildungsfragen, aber auch in formalen und rechtlichen Fragen des Lehrverhältnisses, stärker verankert werden. Weiters ist die vorgeschlagene Regelung auch nur halbherzig, als mit 23 Jahren doch noch eine Altersgrenze eingezogen wird. Da es nur eine verschwindende Minderheit betrifft, sollten **alle** Lehrlinge ohne Altersbeschränkung als jugendliche Arbeitnehmer eingestuft werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

den Abt.

Personal zu Zl. Präs. I-264/18 vom 27.01.1999,

Justizariat zu Zl. Präs.IV-2/1001 vom 11.01.1999,

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4562/18 vom 11.01.1999,

JUFF/Arbeitnehmerförderung zu Zl. ANF-21/1 vom 26.01.1999 und

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-85/35-1999/Kn vom 14.01.1999

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.